

BGer 5A_557/2019 vom 31. Oktober 2019

Bundesgericht, 2019-10-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_557_2019

FR: TF 5A_557/2019 du 31 octobre 2019

IT: TF 5A_557/2019 del 31 ottobre 2019

Erwägungen

E. 1.1

Entscheide kantonaler Aufsichtsbehörden in Schuldbetreibungs- und Konkursachen unterliegen unabhängig eines Streitwertes der Beschwerde in Zivilsachen (Art. 72 Abs. 2 lit. a, Art. 74 Abs. 2 lit. c BGG). Die Beschwerde ist fristgerecht erhoben worden (Art. 100 Abs. 2 lit. a BGG) und grundsätzlich zulässig.

E. 1.2

Die Beschwerdeführerin wurde bereits im Rahmen der Instruktion darauf hingewiesen, dass die Beschwerdefrist (Art. 100 BGG) eine gesetzlich bestimmte Frist ist und als solche gemäss Art. 47 Abs. 1 BGG nicht verlängert werden kann. Ein Anwendungsfall von Art. 43 BGG liegt nicht vor. Der Antrag der Beschwerdeführerin um Fristerstreckung ist abzuweisen und die beim Bundesgericht eingereichte Eingabe vom 5. September 2019 kann nicht mehr berücksichtigt werden.

E. 1.3

Gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG haben Rechtsschriften die Begehren und deren Begründung zu enthalten. Die Begründung muss sachbezogen sein. Die beschwerdeführende Partei muss bezogen und beschränkt auf den Verfahrensgegenstand in gezielter Auseinandersetzung mit den für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen in gedrängter Form darlegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletze (BGE 140 III 86 E. 2 S. 88 f. mit Hinweisen). Spezifischer Geltendmachung und Begründung bedarf die Rüge der Verletzung verfassungsmässiger Rechte (Art. 106 Abs. 2 BGG).

E. 2

Die Beschwerdeführerin rügt sinngemäss eine Verletzung ihres Akteneinsichtsrechts durch die Vorinstanz.

E. 2.1

Das Akteneinsichtsrecht bildet Bestandteil des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV). Damit die von einem Entscheid betroffene Person zu den wesentlichen Punkten Stellung nehmen kann, bevor der Entscheid gefällt wird, muss sie vorweg auch in die massgeblichen Akten Einsicht nehmen können (BGE 132 II 485 E. 3.2 S. 494). Das Recht auf Akteneinsicht beinhaltet die Befugnis, am Sitz der aktenführenden Behörde selbst Einsicht in die Unterlagen zu nehmen, sich Aufzeichnungen zu machen und, wenn dies der Behörde keine übermässigen Umstände verursacht, Fotokopien zu erstellen (BGE 131 V 35 E. 4.2 S. 41). Um Akteneinsicht zu erhalten, hat eine Partei grundsätzlich ein Gesuch einzureichen (BGE 132 V 387 E. 6.2 S. 391). Dieses Gesuch ist frühzeitig zu stellen, damit Akteneinsicht rechtzeitig gewährt werden kann (Urteil 2C_105/2011 vom 4. April 2011 E.

4.1).

E. 2.2

Vorliegend geht aus den von der Vorinstanz eingereichten Akten zwar hervor, dass die Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerde vom 11. Juni 2019 um Akteneinsicht gebeten hat, sobald die Akten bei der oberen Aufsichtsbehörde eintreffen und gleichzeitig eine Fristerstreckung beantragt hat, um die Begründung nach Besichtigung der Akten zu erweitern. Die Vorinstanz hat der Beschwerdeführerin allerdings diesbezüglich bereits - unter Hinweis auf Art. 18 Abs. 1 SchKG sowie § 84 f. GOG/ZH (LS 211.1) i.V.m. Art. 144 Abs. 1 ZPO - erörtert, dass die Beschwerdefrist als gesetzliche Frist von vornherein nicht erstreckbar ist. Anders als die Beschwerdeführerin offenbar meint, hätte die Gewährung der Akteneinsicht durch die obere Aufsichtsbehörde nach Ablauf der Beschwerdefrist ihr somit keine Ergänzung der Beschwerdeschrift mehr erlaubt. Sodann behauptet die Beschwerdeführerin (zu Recht) nicht, dass sie den erstinstanzlichen Beschluss fristgerecht angefochten habe (dazu nachfolgende E. 3) und hat sich die Beschwerdeführerin selbst zuzuschreiben, dass sie vom mehrfachen Angebot der unteren Aufsichtsbehörde, die Akten persönlich vor Ort anzusehen, keinen Gebrauch gemacht hat, als dies für sie allenfalls noch von praktischem Nutzen hätte sein können. Die Beschwerdeführerin hätte die Akten namentlich auch noch während laufender Beschwerdefrist einsehen können (vgl. Sachverhalt Bst. B). Wenn die Vorinstanz unter den gegebenen Umständen auf das in der (verspätet erhobenen) Beschwerde gestellte Gesuch um Akteneinsicht vor Entscheidfällung nicht weiter eingegangen ist, hat sie den Anspruch auf Akteneinsicht im Sinne von Art. 29 Abs. 2 BV nicht verletzt.

E. 3

Zur einzig Thema des angefochtenen Entscheids bildenden Frage der Fristwahrung hat die obere Aufsichtsbehörde erwogen, die Beschwerde sei innert der zehntägigen Beschwerdefrist von Art. 18 Abs. 1 SchKG einzureichen. Eine eingeschriebene Postsendung, die nicht abgeholt werde, gelte am siebten Tag nach dem erfolglosen Zustellungsversuch als zugestellt, sofern der Adressat mit einer Zustellung habe rechnen müssen. Da die Beschwerdeführerin bei der unteren Aufsichtsbehörde Beschwerde erhoben habe, habe sie mit der Zustellung des erstinstanzlichen Beschlusses rechnen müssen. Somit gelte die Sendung am siebten Tag nach dem erfolglosen Zustellungsversuch vom 13. Mai 2019, mithin am 20. Mai 2019, als zugestellt. Darauf sei die Beschwerdeführerin von der unteren Aufsichtsbehörde bereits hingewiesen worden. Die Beschwerde vom 11. Juni 2019 sei daher verspätet und darauf nicht einzutreten.

Eine Auseinandersetzung mit diesen - im Übrigen zutreffenden - Ausführungen fehlt in der Beschwerde vollständig. Insoweit genügt die Eingabe der Beschwerdeführerin den Begründungsanforderungen vor Bundesgericht offensichtlich nicht.

E. 4

Aus den dargelegten Gründen ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).